Mietspiegel anfordern

Die Stadt Chemnitz verfügt über einen qualifizierten Mietspiegel, der regelmäßig angepasst bzw. fortgeschrieben wird (aller 2 Jahre). Der Mietspiegel wird von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Interessenvertretern der Mieter und Vermieter und der Stadt Chemnitz erstellt. Er weist die ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit (Alter) und Lage aus. Basis sind i. d. R. Stichprobenbefragungen bei Mietern und Vermietern.

Hinweis: Der Mietspiegel gilt nur für vermieteten Wohnraum, nicht für Gewerberäume.

Der Mietspiegel ist erhältlich:

1. Download aus dem Internetauftritt der Stadt Chemnitz (https://www.chemnitz.de/)
2. Erwerb in einer der Chemnitzer Bürgerservicestellen
3. Für institutionelle Kunden bzw. Personen, die sich nicht in Chemnitz aufhalten: auf schriftliche Anfrage (E-Mail: statistik@stadt-chemnitz.de oder per Post) postalischer Versand möglich, wenn Download aus dem Internet nicht gewollt

Kosten

Internet-Download: kostenfrei
Druckexemplar: 5,95 Euro ggf. zzgl. Portokosten

Zahlungsmöglichkeiten

- Barzahlung in allen Bürgerservicestellen
- EC-Karte – im Bürgerhaus am Wall sowie in den Bürgerservicestellen Sachsen Allee, Rabenstein, Morgenleite
- Rechnung - bei postalischem Versand

Antragstellung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-7473
- Fax: 0371 488-1898
- E-Mail: statistik@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

Bei postalischem Versand: nach E-Mail-Eingang oder Posteingang ca. 1 bis 2 Tage

Rechtsgrundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch § 558 d

Weitere Informationen

Im Zusammenhang mit dem Mietspiegel dürfen grundsätzlich keine Mietrechtsauskünfte und –beratungen erteilt werden bzw. erfolgen. Hierzu muss der Anfrager sich andernorts informieren (z. B. Mieterverein, Interessenvertreter der Vermieter, Rechtsberatungen).

Häufig gestellte Fragen

Wie hoch darf die Miete für eine Wohnung in der Straße XYZ bzw. im Wohnhaus XYZ Nr. ... sein?

Der Chemnitzer Mietspiegel lässt keine Beantwortung dieser Frage zu.
Um festzustellen, welche Vergleichsmiete für eine Wohnung lt. Mietspiegel gilt, muss die betreffende Wohnung hinsichtlich der Merkmale Baualter, Größe, Ausstattungsmerkmale und Lage anhand eines Punktekataloges im Mietspiegel klassifiziert werden. Erst anhand der Summe erreichter Punkte ist die Einordnung der Wohnung in ein Tabellenfeld/ Vergleichsmiete möglich. Dies kann aber nur in Kenntnis der konkreten Wohnung erfolgen – keine Ferndiagnose möglich.

Ist eine von meinem Vermieter vorgenommene Mieterhöhung rechtens?

Die Frage kann von der SVC **nicht** beantwortet werden. Es dürfen keine Rechtsauskünfte oder –beratungen erteilt werden. Der Anfragende muss auf Interessenvertreter (Mieterverein, Vermietervereine) oder auf Rechtsberatungen durch Anwälte verwiesen werden.

Gilt der Mietspiegel auch für Gewerbemieten?

Nein

Ein „Mietspiegel“ für Gewerberäume ist bei der IHK, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz gegen ein Entgelt erhältlich.

Gilt der Mietspiegel auch für Ein- und Zweifamilienhäuser?

Ja

Laut Urteil vom 17. September 2008 – VIII ZR 58/08 des Bundesgerichtshofes kann der Vermieter zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens für ein Einfamilienhaus auf einen Mietspiegel, der keine Angaben zu Einfamilienhäusern enthält, dann Bezug nehmen, wenn die geforderte Miete innerhalb der Mietpreisspanne für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern liegt.

Wie können ältere Mietspiegel bezogen werden?

Der jeweils aktuelle Mietspiegel ist auf die oben beschriebene Weise zu beziehen. Ältere Versionen können nur per E-Mail oder schriftlich bei der Abteilung Statistik, Wahlen bestellt werden. Die Kosten belaufen sich für Druckexemplare dann grundsätzlich auf 5,95 € zzgl. Portokosten.

Zuständige Stelle

Amt für Informationsverarbeitung
Rathaus
Markt 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488-1801
Fax: +49 371 488 1899
E-Mail.: a18@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 12:00 13:30 - 15:00
Dienstag	08:30 - 12:00 13:30 - 15:00
Mittwoch	08:30 - 12:00 13:30 - 15:00
Donnerstag	08:30 - 12:00 13:30 - 15:00
Freitag	08:30 - 12:00